

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1912)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416793>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1912.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin**.

I. Allgemeines.

Zu Beginn des Berichtsjahres waren noch hängig die Gesuche der Kirchgemeinden Mett, Tramelan, Bümpliz, Bern-Johannesgemeinde, Bern-Paulusgemeinde und Bern-Heiliggeistgemeinde um Errichtung je einer weiten Pfarrstelle und die Eingabe der reformierten Kirchgemeinde Deutsch-Münstertal betreffend Trennung in zwei Kirchgemeinden. Neu ist eingelangt ein Begehren der reformierten französischen Kirchgemeinde St. Immer um Schaffung einer fernern Pfarrstelle. Erledigt konnte einzig werden das Gesuch der Johannesgemeinde Bern, für welche durch Dekret des Grossen Rates eine dritte Pfarrstelle beschlossen wurde.

Die Angelegenheit der Revision der Übereinkunft mit dem Kanton Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn hat uns im Berichtsjahre vorläufig nicht mehr beschäftigt. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Ausführungen im letzten Verwaltungsbericht.

In Ausführung eines Beschlusses der Synode vom 10. November 1908 hat der Synodalrat dem Regierungsrat das Gesuch unterbreitet, er möchte die Frage der gesetzlichen Einführung des kirchlichen Frauenstimirechtes in baldige Erwägung ziehen und dem Grossen Rate eine bezügliche Vorlage zustellen. Die Frage wird geprüft, und wir werden dem Regierungsrat seinerzeit Bericht und Antrag vorlegen.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Versammlung der Kirchensynode fand am 12. November 1912 statt. Wir verweisen hinsichtlich ihrer Verhandlungen, wie üblich, auf den besondern gedruckten Bericht.

Der Grosse Rat entsprach dem Gesuche der reformierten Kirchgemeinde Freibergen um Loskauf der Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Pfarrer dieser Kirchgemeinde; die Loskaufssumme wurde auf Fr. 15,500 festgesetzt.

Der Kirchgemeinde Deutsch-St. Immertal konnte im Berichtsjahre in Anlehnung an den Grossratsbeschluss vom Jahre 1910 betreffend Loskauf der Wohnungentschädigungspflicht der vom Regierungsrat bewilligte Staatsbeitrag von Fr. 4500 an die Kosten der Erwerbung des bisherigen römischkatholischen Pfarrhauses in St. Immer ausbezahlt werden.

Der Kirchgemeinde Köniz wurde durch Beschluss des Regierungsrates ein Staatsbeitrag von Fr. 7500 für den Bau einer Filialkirche in Niederscherli zuerkannt.

Von der Kirchgemeinde Diemtigen ist eingelangt ein Gesuch um einen Staatsbeitrag an die Kosten eines Filialkirchleins.

Der Regierungsrat erhöhte die Wohnungentschädigungen des dritten deutschen und des zweiten französischen Pfarrers der reformierten Kirchgemeinde Biel und des Bezirkshelfers von Bern.

Ebenso erhöhte er die Holzentschädigungen der Pfarrer von Koppigen, Lützelfüh und Reichenbach, während ein dahinzielendes Gesuch des Pfarrers von Oberwil i. S. nach längern Verhandlungen mit dem Pfarramte und dem Kirchgemeinderat zurückgezogen worden ist. Die Erledigung gleicher Begehren aus den Kirchgemeinden Krauchthal und Freibergen fällt in das Jahr 1913.

Die Verordnung des Regierungsrates vom 28. Oktober 1905 über die Errichtung von Pfrundkäufen regelt, was das Pfarrreinkommen an Brennholz oder an einer Holzentschädigung in bar betrifft, nur die Beziehungen des abziehenden Pfarrers zu seinem Amtsnachfolger, nicht aber zum interimistischen Vertreter, dem Pfarrverweser. Wiederholt ist es jedoch schon vorgekommen, dass ein Bezirkshelfer, der in einer längere Zeit unbesetzten Gemeinde als Pfarrverweser amtete, einen Anteil am Brennholz oder an der Holzentschädigung beanspruchte. Wir sahen uns deshalb veranlasst, unterm 28. März 1912 zu erlassen folgende

Verfügung als Interpretation des § 20 der Verordnung über die Errichtung von Pfrundkäufen vom 28. Oktober 1905.

1. Dem Pfarrverweser wird grundsätzlich ein Anspruch zuerkannt an dem Holz, welches dem Pfarrer von der Gemeinde oder von Rechtsamegenossenschaften in einem bestimmten Quantum zugewiesen wird, ebenso an der Entschädigung in Geld, wenn eine solche an Stelle der Holzpension ausgerichtet wird.

2. Der Anspruch des Verwesers erstreckt sich auf die Zeit von der Niederlegung der Funktionen durch den abziehenden Pfarrer bis zur Installation des neuen Pfarrers. Er wird berechnet nach Mitgabe der in § 20, Ziffer 2, der erwähnten Verordnung bestimmten 18 Pensionsteile. Der Anteil an den Auslagen für die Zubereitung des Holzes kann in gleicher Weise berechnet und in Abzug gebracht werden.

3. Wenn ein Pfarrverweser die pfarramtlichen Funktionen mit Hülfskräften besorgt, so hat er letztern einen dem Verhältnis ihrer Dienstleistung entsprechenden Anteil an der Holzpension zuzuweisen.

4. In Fällen, wo kein bestimmter Pfarrverweser funktioniert, d. h. wo der Kirchgemeinderat Aushilfe verschiedener Geistlicher oder Predigtamtskandidaten in Anspruch nimmt, ohne dass einer derselben von der Kirchendirektion als Pfarrverweser bestätigt wird, fällt die Holzpension für die Dauer der Vakanz der Pfarrstelle zu gleichen Teilen dem abziehenden und dem aufziehenden Pfarrer zu.

5. Die Kirchendirektion behält sich für künftige Streitfälle den endgültigen Entscheid bezüglich der Verteilung der Holzpension vor.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Predigtamtskandidaten	5
b) auswärtige Geistliche	7
2. Streichung aus dem Kirchendienst	1

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	2
4. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	3
b) im Ruhestand	1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	4
Beurlaubungen auf 6 Jahre oder länger	3
6. Anerkennung von Pfarrwahlen (inbegriffen je eine solche in Solothurn und Grenchen-Bettlach)	16
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	8
b) zum zweitenmal	10

Ende 1912 waren unbesetzt die Pfarrstellen Gadmen, Lauenen und Schwarzenegg.

Die Nichtausschreibung der Pfarrstelle, d. h. die Wiederwahl des bisherigen Geistlichen, wurde laut erhaltenen Berichten von 17 Kirchgemeindeversammlungen beschlossen.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 K. G. die Wahl von 16 Pfarrverwesern.

Die Ausgaben des Staates im Jahre 1912 für die reformierte Kirche betrugen Fr. 1,097,156.26 (1911 Fr. 1,047,400.56). Von dieser Summe entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 761,637.85, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Franken 18,553.10, Holzentschädigungen Fr. 49,391.36, Mietzinse Fr. 171,260 und Leibgedinge Fr. 33,285, und in ihr sind ferner enthalten Fr. 62,500 für den Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber verschiedenen Kirchgemeinden und für diverse Beiträge an Kirchen- und Pfarrhausbauten.

B. Römischkatholische Kirche.

Am 19. September 1912 wurde im Grossen Rate eingebraucht eine Motion Boinay und Mitunterzeichner: „Die Unterzeichneten schlagen dem Grossen Rate vor, den Regierungsrat einzuladen, er möge Bericht und Antrag einbringen über die offizielle Anerkennung des Bischofs von Basel durch den Kanton Bern.“ Die Beantwortung der Motion fällt nicht mehr in das Berichtsjahr.

Dem Bischof von Basel und Lugano wurde unter zwei Malen die Bewilligung erteilt, die Firmelung zu spenden.

Von der römischkatholischen Wählerschaft wurde am 7. Juli 1912 die Ersatzwahl für ein verstorbenes Mitglied der römischkatholischen Kommission vorgenommen.

Der Kirchgemeinde Laufen bewilligte der Regierungsrat einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 10,000 an den Bau einer neuen Kirche.

Der Regierungsrat beschloss ferner den Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem Geistlichen der Kirchgemeinde Zwingen. Loskaufssumme Fr. 8750.

Dem Geistlichen von St. Brais bewilligten wir in Rücksicht auf seine infolge von Gebrechlichkeit

reduzierte Leistungsfähigkeit eine provisorische Aushilfe durch einen Vikar („vicaire personnel“). Diese Aushilfe fiel schon nach drei Monaten dahin wegen des Ablebens des Geistlichen und dahieriger Änderung in der Besetzung der Pfarrstelle. Auf das Gesuch der Kirchgemeinde Undervelier, für diese möchte auch ein „vicaire personnel“ bewilligt werden, antworteten wir, hiefür seien die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorhanden. Das von der Kirchgemeinde Breuleux eingelangte Gesuch um Zuerkennung eines ordentlichen Hülfsgeistlichen konnte im Berichtsjahre noch nicht erledigt werden.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a) Priesteramtskandidaten	1
b) auswärtige Geistliche	1
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding	0
3. Verstorben:	
a) im aktiven Kirchendienst	2
b) im Ruhestand	0
4. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit	1
Beurlaubungen auf 6 Jahre oder länger .	0
5. Anerkennung von Pfarrwahlen	4
6. Ausschreibung von Pfarrstellen:	
a) zum erstenmal	3
b) zum zweitenmal	1

Die Kirchendirektion hat gemäss § 29 K. G. die Wahl von 4 Pfarrverwesern und 5 Vikaren bestätigt.

Die Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betragen im Jahre 1912 Fr. 185,329. 40 (1911 Fr. 184,672. 10). Hievon entfallen auf die Besoldungen der Geistlichen Fr. 168,097. 80, Wohnungsentschädigungen Fr. 3000, Holzentschädigungen Fr. 800 und Leibgedinge Fr. 13,300.

C. Christkatholische Kirche.

Im letztjährigen Berichte erwähnten wir die Anlegenheit betreffend Vermögensausscheidung zwischen den katholischen Kirchgemeinden St. Immer und in Verbindung damit das Begehr der von diesen Gemeinden abgetrennten römischkatholischen Kirch-

gemeinde Tramelan um nachträglichen Zuspruch ihres Anteils an jenem Vermögen. Diese Angelegenheit ist nun vollständig zum Abschluss gelangt. Die Vermögensausscheidung ist erfolgt; die bisherige christkatholische Kirche ist unter den festgesetzten Bedingungen der römischkatholischen Kirchgemeinde übergeben worden; die christkatholische Kirchgemeinde hat mit Hülfe des Staatsbeitrages von Fr. 5000 (vgl. den letztjährigen Verwaltungsbericht) eine neue Kirche erstellt und bezogen, und das Begehr der Kirchgemeinde Tramelan ist durch Urteil des Verwaltungsgerichtes erledigt worden.

Der Grosse Rat entsprach dem Gesuche der Kirchgemeinde St. Immer um Loskauf der Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungspflicht gegenüber ihrem Pfarrer durch Entrichtung einer Loskaufssumme von Fr. 17,500.

Ein von der Kirchgemeinde Laufen eingelangtes Gesuch betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht und Bewilligung eines Staatsbeitrages an die Kosten der Kirchenrenovation wird in nächster Zeit erledigt werden können.

Der Regierungsrat erhöhte die Wohnungsentschädigung des Geistlichen von Biel von Fr. 600 auf Fr. 800 per Jahr.

Der Personalbestand des Ministeriums ist gleich geblieben, indem ein Priesteramtskandidat aufgenommen wurde und ein Geistlicher im Ruhestand verstorben ist.

Eine Kirchgemeinde beschloss die Nichtausschreibung der Pfarrstelle, und die Kirchendirektion genehmigte in einem andern Falle die Wahl eines neuen Hülfsgeistlichen.

Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1912 Fr. 30,676 (1911 Fr. 25,408. 80). In denselben sind enthalten die Besoldungen der Geistlichen mit Fr. 21,951, die Wohnungsentschädigungen mit Fr. 1950 und die Holzentschädigungen mit Fr. 1050, sowie ausserordentlicherweise der Staatsbeitrag an den Kirchenbau von St. Immer (Fr. 5000).

Bern, den 8. Februar 1913.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 7. März 1913.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.

